

2022/0372/660

öffentlich

Beschlussvorlage

660 Tiefbau

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



## Energiesparmaßnahme Straßenbeleuchtung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.10.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.11.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Es wird eine Maßnahme zur Stromeinsparung bei der Straßenbeleuchtung beschlossen.

### Sachverhalt

Auf Grund der aktuell steigenden Energiepreise sind auch die Kommunen dazu aufgefordert, mögliche Kosteneinsparungen unter anderem im Energiebereich zu eruieren und ggf. umzusetzen.

Die GVV hat eine Mitteilung über die Thematik Straßenbeleuchtung herausgegeben, die in der Anlage beigefügt ist.

Im Bereich der Straßenbeleuchtung sind nach Rücksprache mit unserer Jahresvertragsfirma folgende Möglichkeiten gegeben:

- Aktuell richten sich die Ein- und Ausschaltzeiten der Lampen automatisch anhand der Sonnenaufgangs- und Sonnenuntergangszeiten.
- Eine andere Möglichkeit zur Steuerung der Beleuchtung wäre die manuelle Anpassung der Beleuchtungszeiten. Hierbei kann ein Ausschalten der Beleuchtung von z.B. 22.00 - 05.00 Uhr oder zwischen 24.00 - 04.00 Uhr für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der unten genannten Ortsteile gesteuert werden. Dies bedeutet, dass in diesem Fall nur komplett alle Lampen ein- bzw. ausgeschaltet werden können. Fußgängerüberwege oder Bereiche vor Schulen o.ä. sind dann ebenso betroffen.  
Die genaue Uhrzeiten wären vom Stadtrat festzulegen. Für diese Möglichkeit sind lediglich kleine Nachrüstarbeiten an den Schaltzentren für die Ortsteile Jägersburg, Altbreitenfelderhof und Websweiler vorzunehmen. Wir weisen auf die im Anhang befindlichen Empfehlungen der GVV hin und raten aus

haftungsrechtlichen Gründen ohne vertiefte Prüfung von einer generellen Abschaltung ab.

- Um den Empfehlungen der GVV folgen zu können und Lampen in ganzen Gebieten abzuschalten, müssen diese Arbeiten händisch vor Ort bei Einzellampen oder einzelnen Straßenzügen erfolgen. Auf Grund des Alters und des gewachsenen Lampenkabelnetzes gibt es keine vorbereiteten Gebiets- oder Straßenzugsweise Abschaltmöglichkeiten. In einzelnen Fällen sind Abschaltmöglichkeiten vorhanden, diese müssen jedoch im Bedarfsfalle durch das JV Unternehmen geprüft und dann händisch abgeschaltet werden. Dabei ist besondere Beachtung den Fußgängerüberwegen zu widmen, die in den meisten Fällen an das Beleuchtungsnetz einzelner Straßenzüge angeklemt sind. Um eine derartige gebietsweisen Abschaltung vornehmen zu können, muss ein Prüfauftrag an das JV Unternehmen vergeben werden und die Kosten für die manuellen Abschaltungen müssen kalkuliert werden. Auf Grund der Kurzfristigkeit der benötigten Energiesparmaßnahmen wird empfohlen, nur die Wohngebiete abzuschalten, die nach einer ersten oberflächlichen Prüfung kurzfristig bedenkenlos manuell abgeschaltet werden können. Dann allerdings erfolgt für diese eine dauerhafte Abschaltung, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine manuelle Wiederinbetriebnahme erfolgt. Eine Auswahl verschiedener Stundenzzeitfenster ist nicht realisierbar.
- Zur Information:  
Es können auch einzelne Lampen im Lampennetz geschaltet werden, sodass z.B. in einer Straße nur jede 2. Laterne leuchtet, oder die ersten 5 und die nächsten 5 nicht. Jede Abänderung bedarf allerdings einer manuellen technischen Änderung an der jeweiligen Lampe vor Ort. Dies verursacht Kosten bei der Einrichtung und bei der Rücksetzung der 9000 Leuchtpunkte und ist in der Kürze der gegebenen Zeit nicht umsetzbar.

### **Kosteneinsparung:**

Für das Jahr 2022 wurde der Kreisstadt Homburg Abschläge i.H.v. ca. 535.000€ brutto für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung in Rechnung gestellt.

Durch die LED Umrüstungen wird ca. 70% Energie eingespart werden. Die Energiekosten nach der vollständigen LED Umrüstung werden sich rechnerisch auf ca. 160.500€ brutto je Kalenderjahr belaufen.

Der Gesamtverbrauch kann dann durch die Verkürzung der Schaltzeiten anteilmäßig reduziert werden.

**Anlage/n**





**Die Energiekrise macht es erforderlich – Städte und Gemeinden suchen händeringend nach Möglichkeiten, Energie einzusparen. Nach der Absenkung der Wassertemperatur in kommunalen Schwimmbädern steht nun vielerorts die Straßenbeleuchtung auf dem Prüfstand. Doch darf diese in den dunklen Stunden ohne Weiteres heruntergefahren oder sogar abgestellt werden?**

Ihnen als Kommune obliegt die Straßenverkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraßen. Daraus ergibt sich jedoch nicht automatisch eine Beleuchtungspflicht für öffentliche Straßen und Wege. Etwas anderes gilt, wenn für die Verkehrsteilnehmenden ohne Straßenbeleuchtung eine nicht beherrschbare Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachgütern besteht.

**Pflichten gegenüber dem Fahrverkehr**

Die meisten Straßen- und Wegegesetze der Länder sehen keine Beleuchtungspflicht vor. Daher müssen die Kraftfahrenden nach den allgemeinen Regeln selbst für eine ordnungsgemäße Beleuchtungsanlage ihres Fahrzeugs sorgen und ihre Fahrweise den Sichtverhältnissen anpassen. Nur in Ausnahmefällen haben Sie als Kommune für eine Beleuchtung zu sorgen. Dies etwa bei Gefahrenlagen, die sich aus dem baulichen Zustand einer Straße ergeben und für die fahrzeugführenden Personen ohne Straßenbeleuchtung nicht erkennbar sind.

**Was gilt gegenüber dem Fußverkehr?**

Von zu Fuß Gehenden kann erwartet werden, dass sie sich vorsichtig und notfalls tastend bewegen, um bei Dunkelheit einen Sturz zu vermeiden. Selbst typische Hindernisse zur Verkehrsberuhigung müssen nicht stets beleuchtet werden. Bei Wegestellen mit gefährlichen und überraschenden Stolperfallen und an stark frequentierten Kreuzungen mit Überwegen sollte die Beleuchtung jedoch nicht dem Rotstift zum Opfer fallen. Dies gilt insbesondere bei Überwegen, die im Bereich von Schulen liegen.

**Und was jetzt?**

Das Abschalten der Straßenbeleuchtung ist haftungsrechtlich meistens unproblematisch. Halten Sie aber im Blick, dass es auch Ausnahmen gibt. Entscheidend sind immer die individuellen Verhältnisse vor Ort. Wir empfehlen Ihnen daher, die betroffenen Straßen und Wege vor der Abschaltung der Beleuchtung auf nicht beherrschbare Gefahrenstellen zu kontrollieren. Dokumentieren Sie diese Kontrollen und halten Sie die örtlichen Verhältnisse fortlaufend im Blick.